Die lange Geschichte und das steinige Prozedere

Autor(en): **Müller, Erwin R. / Gallati, Matthias**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

Band (Jahr): **- (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-586231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die lange Geschichte und das steinige Prozedere

Nach langem und steinigem Prozedere kann das Schweizer Volk am 17. Mai nach 15 Jahren endlich über die Zukunft der letzten freifliessenden Gewässer abstimmen: Über die Gewässerschutzinitiative "Rettet unsere Gewässer" und die Revision des Gewässerschutzgesetzes.

Seit über 15 Jahren steht es in der Bundesverfassung: «Der Bund erlässt Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen.» Eine erdrückende Mehrheit von 80 Prozent der stimmenden SchweizerInnen hat das 1975 so beschlossen. Die Ausführung dieses Verfassungsauftrags geriet dann zum peniblen Schauspiel. Zwölf Jahre liess sich der Bundesrat Zeit, bis er eine Revision des Gewässerschutzgesetzes vorlegte. Und vier weitere Jahre trödelte das Parlament, bis am 24. Januar 1991 das Gesetz endlich verabschiedet wurde.

In der Zwischenzeit wurden neue Wassernutzungen mit eindeutig verfassungswidrigen Konzessionen bewilligt - ausser es wird behauptet, Restwasser Null sei "angemessen" und dem Volkswillen entsprechend.

Abstimmung: Acht Jahre danach

1984 zogen Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen zusammen mit dem Schweizerischen Fischerei-Verband die Notbremse: Mit der Lancierung der Volksinitiative "Rettet unsere Gewässer". Die Initiative, von 178'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterschrieben, kommt jetzt, acht Jahre nach der Lancierung zur Abstimmung.

Schon 1988 war es dem Bundesrat und Nationalrat so peinlich, dass sie auf dem Dringlichkeitsweg minimale Restwasserbestimmungen erlassen wollten. Der Ständerat indessen (man nennt ihn auch das "juristische Gewissen") sah keinen Grund zur Verfassungstreue. Die Interessenvertreter der Energiewirtschaft lehnten jede Eile ab.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz wollten dann Bundesrat und Parlament als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative verstanden wissen. Der Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerksbesitzer hat darauf mit tatkräftiger Unterstützung der grossen Elektrizitätswerke das Referendum ergriffen. Es kommt deshalb zusammen mit der Initiative zur Abstimmung.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz ist eine ideale Ergänzung zur Initiative "Rettet unsere Gewässer". Es bringt im Bereich des qualitativen Gewässerschutzes, also bei der Bekämpfung der Gewässerverschmutzung, Fortschritte. Vom Initiativkomitee wurde der Revisionstext jedoch als nicht genügend erachtet, um deswegen die Initiative zurückzuziehen. Zunächst nahm der Nationalrat zwar Teile des Initiativtextes in den Revisionstext auf. Viermal ging dann die Vorlage zwischen National- und Ständerat hin und her. Und der Ständerat eliminierte dabei alles, was den Interessen der Elektrizitätswirtschaft entfernt schaden könnte. Darüber darf auch das minime Einlenken bei den Restwasser-Bestimmungen ganz am Schluss nicht hinwegtäuschen.

Zentrale Forderungen nicht erfüllt

Bei einem Vergleich des Initiativtextes mit den Bestimmungen des revidierten Gewässerschutzgesetzes musste das Komitee feststellen, dass die zentralen Forderungen der Initiative nicht erfüllt sind:

- Es gibt in unserem Land höchstens noch 10 Prozent natürliche, freifliessende Gewässer. Ihr Schutz ist durch das revidierte Gewässerschutzgesetz nicht gewährleistet.
- Die trotz Verbauung und Nutzung noch naturnah gebliebenen Gewässerabschnitte können durch das Gesetz nicht ausreichend vor weitgehenden technischen Eingriffen bewahrt werden.
- Dem Anliegen der Initiative, die stark belasteten Bäche, Flüsse und Seen in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht zu sanieren, wird ungenügend Rechnung getragen.
- Völlig unbefriedigend ist die Restwasser-Regelung. Die festgeschriebenen Mindestmengen bilden Alarmgrenzen, deren Unterschreitung sogar nach Aussagen des Bundesrates in den meisten Fällen einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers gleichkäme. Trotzdem hat das Parlament den Kantonen die Mög-

Die drei Hauptforderungen

Die Volksinitiative "Rettet unsere Gewässer" fordert folgende drei Hauptpunkte:

- Die letzten natürlichen Gewässer, die in unserem Land noch unzerstört sind, müssen samt ihrem Uferbereich umfassend geschützt werden.
- Unterhalb von bestehenden und neuen Stauhaltungen muss jederzeit noch soviel Wasser fliessen, dass Pflanzen und Tiere nicht ausgerottet werden. Die natürliche Fortpflanzung der Tiere und die freie Fischwanderung müssen gesichert sein.
- Bäche und Flüsse, die ihre Natürlichkeit trotz früherer Eingriffe teilweise bewahrt haben, dürfen nicht noch weiter zerstört werden.

lichkeit eröffnet, diese bereits ungenügenden Mindestrestwassermenge noch weiter herabzusetzen. Die Befürchtung, dass die Ausnahmen zur Regel werden, ist nach bisheriger Erfahrung realistisch.

● Die Minimalforderungen des Gewässerschutzgesetzes gehen weniger weit als die bundesgerichtliche Praxis, die sich aufgrund des Fischerei- sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes entwickelt hat. Insofern bringt also die als Gegenvorschlag zur Initiative präsentierte Revision des Gewässerschutzgesetzes keinen echten Fortschritt.

● Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die sogenannten wohlerworbenen Rechte relativiert und den übrigen Eigentumsrechten gleichstellt. Diese wohlerworbenen Rechte tragen heute dazu bei, dass bei Wasserkraftnutzungen Situationen auf Jahrzehnte hinaus zementiert werden, die sich nachteilig auf Ökologie und Landschaft auswirken.

Das Gesetz könnte durch den Bundesrat nach einer Annahme der Initiative teilweise in Kraft gesetzt werden mit Ausnahme von acht Artikeln, die mit der Initiative im Widerspruch stehen. Der Vollzug des Gewässerschutzes kann somit ohne zeitliche Verzögerungen sichergestellt werden.

Die bisherige Nutzung der Fliessgewässer wird durch die Initiative nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Bei vielen Wasserkraftwerken können veraltete Anlagen ersetzt werden. Damit ist eine zusätzliche Energieproduktion ohne weitere Zerstörung von Natur und Landschaft möglich. Die Initiative verhindert aber den Vollausbau der Wassernutzung, d.h. die Zerstörung der letzten natürlichen Gewässer.

Am 17. Mai geht es nicht um Energiepolitik, sondern um den Schutz der Natur und der Landschaften. Denn mit der Zerstörung der letzten natürlichen Gewässer lösen wir unsere Energieprobleme nicht.

Erwin R. Müller, Matthias Gallati

Die Autoren kooridinieren den Abstimmungskampf im Sekretariat "Rettet unsere Gewässer!" in Olten

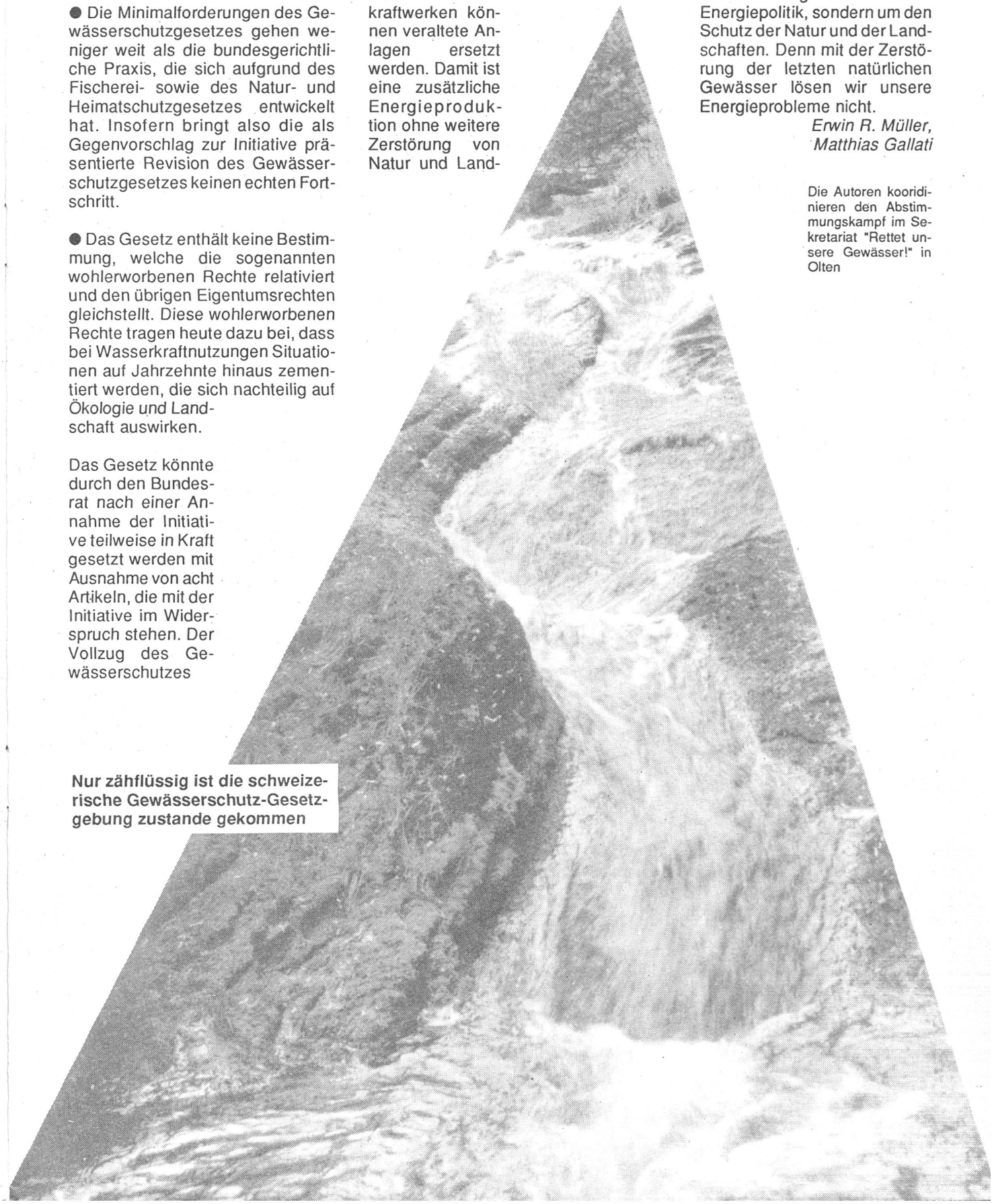

Nur zähflüssig ist die schweizerische Gewässerschutz-Gesetzgebung zustande gekommen